

Brüssel, den 7. Dezember 2015 (OR. en)

14830/15

FIN 866 DELACT 164

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13721/15 FIN 746 DELACT 149 (C(2015) 7555 final)
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU)/ der Kommission vom 30. Oktober 2015 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

- Die <u>Kommission</u> hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und nach den Artikeln 58, 60, 101, 103, 104, 104a, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 124, 131, 138, 139, 190, 191, 204 und 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012¹ übermittelt.
- 2. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 30. Oktober 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 31. Dezember 2015 Einwände dagegen erheben.
- 3. Der <u>Haushaltsausschuss</u> hat den delegierten Rechtsakt in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2015 geprüft und mit qualifizierter Mehrheit festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

_

14830/15 sp/AIH/sm 1
DG G 2A
DE

ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 210 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

2 14830/15 sp/AIH/sm **DE** DG G 2A

www.parlament.gv.at